

FernUniversität in Hagen • 58084 Hagen

**Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Rechtsvergleichung****Prof. Dr. Ulrich Wackerbarth**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt:	Johanna F. Herberg, licence en droit
Telefon:	02331 987-2117
Telefax:	02331 987-2917
E-Mail:	<a href="mailto:Johanna.Herberg@FernUni-Hagen.de">Johanna.Herberg@FernUni-Hagen.de</a>
Hausanschrift:	Universitätsstr. 21 58097 Hagen

Datum 26.4.2016

**Hinweise zur formalen Erstellung der Hausarbeit im Modul BGB II/1 (55103)**

Sehr geehrte Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer,

die von Ihnen anzufertigende Hausarbeit dient in besonderer Weise dem Einüben der wissenschaftlichen Arbeitsweise. Neben der Beherrschung des materiellen Rechts kommt es in einer gutachterlichen Falllösung auch auf eine korrekte formale Erstellung und auf eine fundierte Recherche und Aufbereitung wissenschaftlicher Probleme an. Nachfolgend werdend die zentralen Formalia aufgelistet, ihre Nichteinhaltung kann zur Abwertung führen. Aufgrund entsprechender Erfahrungen in der Vergangenheit weisen wir auf folgende Konsequenzen bei Nichtbeachtung wesentlicher formalen Vorgaben für die Erstellung der Hausarbeit besonders hin:

- **Zwingende Voraussetzung für die Annahme Ihrer Arbeit zur Korrektur ist die Einhaltung einer Mindestanzahl von Quellen im Literaturverzeichnis und der Fußnoten in der Bearbeitung. Hausarbeiten mit einem Literaturverzeichnis von weniger als 15 zitierten Werken und/oder weniger als 40 Fußnoten werden in jedem Falle wegen mangelnder Wissenschaftlichkeit nicht zur Korrektur angenommen. Sie werden unter Hinweis auf die Nichteinhaltung von Formalia automatisch als nicht bestanden (0 Punkte) gewertet. Vgl. im Übrigen unten Punkt 4 a und b.**



- Sollte die zulässige Seitenzahl überschritten werden (ggf. auch durch „Tricks“ wie übermäßige und ungewöhnliche Verwendung von Abkürzungen, Schriftgröße, Zeilenabstand etc), erfolgt ein Korrekturstopp nach der letzten zulässigen (zwanzigsten) Seite der Bearbeitung (s. noch Punkt 5 a).
- Die Angaben in den Fußnoten müssen zutreffen. Bei mehr als zwei Fehlzitate wird die Arbeit wegen mangelnder Beherrschung wissenschaftlichen Arbeitens als nicht bestanden (0 Punkte) gewertet (s. Punkt 5 c).
- Wird im Text von einer herrschenden oder überwiegenden Auffassung gesprochen oder in ähnlicher Weise das Überwiegen einer Auffassung innerhalb eines juristischen Streits behauptet, so ist diese Behauptung durch eine Fußnote zu belegen, in der sich mindestens drei Verweise auf unterschiedliche Quellen befinden, andernfalls gilt die Fußnote als Fehlzitat. (s. Punkt 5 b und c).

### Formale Vorgaben

#### **1. Aufbau der Hausarbeit**

Die Hausarbeit untergliedert sich in (von der Fernuniversität zur Verfügung gestelltes) **Deckblatt, Gliederung, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Ausarbeitung des Themas.**

#### **2. Gliederung**

Die Gliederung soll v.a. Ihren Gedankengang und Ihre der Bearbeitung zu Grunde gelegte Struktur aufzeigen. Die Gliederung soll nicht mehr als fünf Hierarchiestufen (Gliederungsebenen) umfassen. Es ist die klassische "juristische" Gliederungsform zu wählen, bestehend aus Buchstaben, römischen und arabischen Ziffern, z.B.:

#### **A. X – Y auf Zahlung des Kaufpreises für das Fahrrad aus § 433 Abs. 2 BGB**

##### **I. Angebot**

1. Willenserklärung des X

a) Objektiver Tatbestand

aa) ...etc.

bb) ...etc.

b) ...etc.

2. ...etc.

**II. ...etc.**

**B. ...etc.**

Die numerische Gliederungsform (1., 1.1., 1.1.1., 1.1.2. etc.) ist **nicht** zu verwenden.

Es sind **mindestens zwei Gliederungspunkte pro Ebene** zu nennen, andernfalls sollte auf die Eröffnung einer neuen Gliederungsebene verzichtet werden (Wer A. sagt, muss auch B. sagen).

### 3. Abkürzungsverzeichnis

Ein Abkürzungsverzeichnis ist nur erforderlich, wenn entweder ungewöhnliche Abkürzungen verwendet oder aber von den in **Kirchner, Hildebert**, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Auflage, Berlin 2008 (oder eine spätere Auflage), verwendeten Abkürzungen abgewichen werden soll.

### 4. Literaturverzeichnis

#### a) Ausreichende Zahl von Quellen

Das Literaturverzeichnis spiegelt Ihre Recherche und damit die wissenschaftliche Tiefe Ihrer Bearbeitung wieder. Deshalb gehört zu einer wissenschaftlich fundierten Hausarbeit in jedem Falle eine sorgfältige und umfassende Recherche und anschließende Darstellung des bereits vorhandenen Meinungsstandes zu jedem der durch die Hausarbeit aufgeworfenen Probleme. In der Regel bedeutet das bei einer Hausarbeit in einem Umfang von 15 – 20 Seiten die Überprüfung von **deutlich mehr als 50 unterschiedlichen Quellen** (Entscheidungen, Monografien, Kommentare, Aufsätze etc.) und ihre Zitierung in **deutlich mehr als 50 Fußnoten**. Jede nicht ganz triviale Aussage in einer Hausarbeit, insbesondere aber eine solche, die sich zur Meinung anderer (h.M., Mindermeinung, Rechtsprechung) verhält, ist durch eine geeignete Fußnote zu instrumentieren.

#### b) Inhalt

- Im Literaturverzeichnis ist die gesamte zitierte Literatur (Monografien, Zeitschriftenaufsätze, Kommentare) in **alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Autors bzw. Herausgebers** aufzuführen. Autoren und Bearbeiter sind **kursiv** zu setzen.
- Das Literaturverzeichnis darf **keine Quellen enthalten, die nicht zumindest einmal** im fortlaufenden Text der Arbeit oder in den Fußnoten **zitiert wurden!**
- Gesetzestexte, amtliche Veröffentlichungen, wie Bundestags-/Bundesratsdrucksachen und Gerichtsentscheidungen werden **nicht in das Literaturverzeichnis** aufgenommen.
- Im Literaturverzeichnis dürfen ferner **ausschließlich zitierfähige Werke** aufgeführt werden. Skripte von Repetitorien oder der FernUniversität sowie Fallbücher sind ungeeignet. Gleiches gilt für Artikel aus Wikipedia oder Blog-Einträge, diese nicht wegen mangelnder Wissenschaftlichkeit, sondern wegen fehlender Dauerhaftigkeit der Fundstelle. Jedoch sind Gedanken anderer, **gleichgültig woher sie stammen**, stets durch Zitate kenntlich zu machen, z.B. durch Verweis auf die Fundstelle im Internet in den Fußnoten.



- Bitte geben Sie neben der Quelle auch die Zitierweise in den Fußnoten an, falls sie eine abgekürzte Zitierweise verwenden.
  - ✓ **Beispiel:** Palandt, Otto (Begr.)  
Bürgerliches Gesetzbuch  
74 Auflage, München 2015  
(zit.: Palandt/*Bearb.*, § Rn.)

### c) Aufbau

Die Auflistung der Literatur erfolgt nach folgendem **Schema**:

- Name, Vorname
- Vollständiger Titel des Werkes, ggf. Angabe des Bandes Auflage, Erscheinungsort und Jahr
  - ✓ **Beispiel:** Medicus, Dieter/Petersen, Jens  
Bürgerliches Recht  
23. Auflage, München 2011
- **Doppelnamen** werden durch einen Bindestrich (z.B. Schmidt-Müller), **Mitautoren** durch einen Schrägstrich (z.B. Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm) kenntlich gemacht.
- Bei Monografien und Kommentaren ist stets **die aktuellste Auflage** anzugeben.
- **Bei Zeitschriftenaufsätzen** sind der Jahrgang und die Seitenzahl anzugeben.
  - ✓ **Beispiel:** Kahl, Wolfgang  
Das Grundrecht der Sprachenfreiheit  
JuS 2007, S. 201 ff.
- Bei **Archivzeitschriften** ist auch der Band anzugeben, so z.B. bei AcP, ZHR etc.
  - ✓ **Beispiel:** Budzikiewicz, Christine  
Die letztwillige Verfügung als Mittel postmortaler Verhaltenssteuerung  
AcP 209 (2009), S. 354 ff.
- **Bei Kommentaren** sind die einzelnen Bearbeiter nicht im Lit.-Verz. aufzuführen, sondern lediglich bei der jeweiligen Fußnote anzugeben.
  - ✓ **Beispiel:** Palandt, Otto (Begr.)  
Bürgerliches Gesetzbuch  
74 Auflage, München 2015

## 5. Der Hauptteil

### a) Layout

- Die Ausarbeitung des Themas ist auf Papier der Größe DIN A 4 in Maschenschrift zu erstellen und soll einen Umfang von **15 bis 20 Seiten haben**. Die Arbeit darf **20 Seiten nicht überschreiten!**
- Die beschriebenen Seiten sind **fortlaufend zu nummerieren**.
- Die Seiten müssen außen 6 cm Korrekturrand aufweisen; oberer, unterer und innerer Rand betragen jeweils 1 cm. Der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen. Der Schriftgrad ist 11 pt, als Schriftart ist Arial vorgegeben, wobei die **Laufweite nicht verändert** und auch **keine Unterscheidung** eingestellt werden darf.
- Für die Fußnoten beträgt der Schriftgrad 9 pt bei einzeiligem Zeilenabstand.
- Idealerweise wird **Blocksatz** verwendet.
- Die Seiten sollten nur einseitig bedruckt werden.
- Die Arbeit ist am Ende zu unterschreiben.

### b) Strukturelle/sprachliche Gestaltung

- Soweit Ansprüche zu prüfen sind, werden sie zweckmäßigerweise in folgender **Reihenfolge** geprüft: Ansprüche aus Vertrag -- Ansprüche aus Quasi-Vertrag (zB. cic) – Dingliche Ansprüche (z.B. aus § 985 BGB) -- Ansprüche aus Deliktsrecht -- Ansprüche aus Bereicherungsrecht
- Da es sich um eine gutachterliche Prüfung handelt, ist im **Gutachtenstil** zu formulieren und folgender Aufbau zu beachten:

#### **Obersatz (= Tatbestandsmerkmal) – Definition – Subsumtion - Ergebnis**

Dieser Aufbau für jedes Tatbestandsmerkmal der Anspruchsgrundlage einzuhalten. Lediglich bei gänzlich **unproblematischen Merkmalen** kann eine bloße Feststellung des (Nicht-) Vorliegens erfolgen.

- Bei der Darstellung von **Meinungsstreitigkeiten** wird besonderer Wert auf eine strukturierte Darstellung gelegt. Nach dem die Meinungen mit ihren jeweiligen Argumenten herausgearbeitet worden sind, folgt eine Stellungnahme unter Abwägung der vorgenannten Argumente. Gedanken anderer, **gleichgültig woher sie stammen**, sind stets durch Zitate kenntlich zu machen



- **Wörtliche Zitate** sind nur im Ausnahmefall zu verwenden. Falls ein wörtliches Zitat benutzt wird, muss es durch **Anführungszeichen und Angabe des Urhebers** kenntlich gemacht werden, andernfalls wird die Textstelle als **Plagiat** behandelt, was zum Nichtbestehen führen kann.

c) Fußnoten und korrekte Zitierweise

- **Fußnoten** werden im Text durch eine hochgestellte **Zahl** kenntlich gemacht. **Der Fußnotentext ist am unteren Ende der Seite zu positionieren.** Die Verwendung von Endnoten anstatt von Fußnoten ist unzulässig! Für die Fußnoten ist ausreichend, dass eine Kurzbezeichnung des Werkes (etwa Name des Autors) mit der Fundstelle angegeben wird, z.B.:

➤ *Kahl*, JuS 2007, 201, 203.

- Die erste Seitenzahl verweist auf den Anfang der Quelle, die zweite Seitenzahl auf die genaue Seite der Fundstelle. Erstreckt sich die Fundstelle über **mehr als eine Seite**, so ist dies durch **f.** kenntlich zu machen. Bei einer Quelle, die sich über **mehr als zwei Seiten** erstreckt, wird dies durch **ff.** kenntlich gemacht, z.B.:

➤ *Kahl*, JuS 2007, 201, 203 f. bzw. 203 ff.

- **Entscheidungen** werden entweder mit der Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung, z.B.:

➤ BGHZ 100, 73, 74,

oder mit einer anderen eindeutigen Fundstelle zitiert, z.B. in einer Zeitschrift:

➤ BGH NJW 1991, 30, 32.

Dabei ist darauf zu achten, dass nicht nur die Fundstelle der Entscheidung, sondern der Seite notwendig ist, auf der sich die zitierte Behauptung befindet. Bei Entscheidungen ab ca. dem Jahr 2005 werden auch Rn. verwendet, diese sind für die Angabe der genauen Fundstelle der zitierten Aussage anzugeben. Wird auf die Rn. verwiesen, genügt ansonsten die Angabe der ersten Seite der Fundstelle, also

➤ statt BGH NJW 2006, 2847, 2850 Rn 25 **genügt**: BGH NJW 2006, 2847 Rn. 25.



- **Kommentare** müssen mit dem Bearbeiter des entsprechenden Paragraphen und der Randnummer bzw. Anmerkung zitiert werden, z.B.:
  - Palandt/*Grüneberg*, § 398 Rn. 3
- Die Angaben in den Fußnoten müssen zutreffen. Bei mehr als **zwei Fehlzitaten** wird die Arbeit wegen mangelnder Beherrschung wissenschaftlichen Arbeitens als nicht bestanden (0 Punkte) gewertet.
- Wird im Text von einer herrschenden oder überwiegenden Auffassung gesprochen oder in ähnlicher Weise das Überwiegen einer Auffassung innerhalb eines juristischen Streits behauptet, so ist diese Behauptung durch eine Fußnote zu belegen, in der sich mindestens **drei Verweise auf unterschiedliche Quellen** befinden, andernfalls gilt die Fußnote als Fehlzitat.
- Im Übrigen sollen **Meinungsblöcke** gebildet werden. D.h., nicht jeder winzige Meinungsunterschied in Aufsätzen soll als eigener Meinungsstreit behandelt werden. Vielmehr sollen die Aussagen verschiedener Autoren, die in eine Richtung gehen, im Text zusammengefasst werden und mit einer Fußnote, die unterschiedliche Quellen beinhaltet, belegt werden.

## 6. Zum Schluss

Auf die Möglichkeit der Nutzung juristischer Datenbanken über [www.ub.fernuni-hagen.de/datenbankenlieferdienste/index.html](http://www.ub.fernuni-hagen.de/datenbankenlieferdienste/index.html) von zuhause aus wird hingewiesen.

**Viel Erfolg bei der Bearbeitung Ihrer Hausarbeit!**